

Leitlinien zur Mediennutzung

vom 9. August 2019

zuletzt geändert am 13. August 2020

Präambel

Die Sankt Lioba Schule ist ein Raum gemeinsamen Lernens und gemeinsamer Kommunikation. Darüber hinaus ist sie ein entscheidender Ort für die Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu gehört in einer Zeit, in der digitale Medien zunehmend das Alltagsleben der Schülerinnen und Schüler durchdringen, auch die Vermittlung eines verantwortungsvollen und selbstkritischen Umgangs mit diesen Medien. Indem die Schule gewisse Freiräume für deren Nutzung eröffnet, berücksichtigt sie einerseits die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler.

Da mit der Nutzung dieser Medien andererseits auch Gefahren und Risiken verbunden sind, ist es für die Schulgemeinschaft unerlässlich, bestimmte Leitlinien und Grundsätze für den Umgang mit diesen Medien zu vereinbaren. Dazu gehört auch die Erfahrung, dass der bewusste Verzicht auf die private Nutzung digitaler Endgeräte für die persönliche Kommunikation, für ein respektvolles Miteinander und für eine konzentrierte Unterrichts Atmosphäre ein großer Gewinn ist.

Selbstverständlich sollen die Lehrkräfte in puncto Mediennutzung mit gutem Vorbild vorangehen.

Sekundarstufe I (Jahrgänge 5-10)

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10 sind verpflichtet, während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Schulgelände die mitgeführten mobilen Endgeräte jedweder Art (inklusive Smart-Watches) grundsätzlich auszuschalten und für andere nicht sichtbar zu verwahren. Für dringende Telefonate steht allen das Sekretariat offen.

In begründeten Fällen und mit Erlaubnis einer Lehrkraft können die Geräte ausnahmsweise genutzt werden, um Eltern bzw. Aufsichtspersonen über wichtige Sachverhalte (z. B. Unterrichtsausfall) zu benachrichtigen. Zu unterrichtlichen Zwecken dürfen mobile Endgeräte nur nach Ankündigung durch eine Lehrkraft genutzt werden. Von der Schule gestellte oder zur Anschaffung empfohlene mobile Endgeräte gelten als Unterrichtsmaterialien.

Die Unterrichtszeiten am Nachmittag stellen keine Ausnahme dar. Demgemäß gelten die Regelungen, bis die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände verlassen haben.

Während der Anfertigung schriftlicher Arbeiten sind grundsätzlich alle mobilen Endgeräte (z. B. Smartphones, Tablets, Notebooks, Smart - Watches) ausgeschaltet bei der Lehrkraft abzugeben. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Folgen bei Verstößen gegen diese Regelungen

Bei Nichtbeachtung der Regeln sind die Lehrkräfte aufgefordert, das jeweilige Endgerät einzuziehen und den Vorfall zu dokumentieren. Zwischen 13.10 Uhr und 13.25 Uhr des entsprechenden Unterrichtstages erfolgt die Rückgabe am Haupteingang des Lehrerzimmers. Ver-

stößt ein Schüler nach dieser Uhrzeit gegen die Mediennutzungsordnung, wird das Endgerät zwar nicht eingezogen, der Vorfall wird jedoch ebenfalls dokumentiert. Im Wiederholungsfall werden die Erziehungsberechtigten über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer informiert.

Sekundarstufe II (Jahrgänge 11-13)

Wir trauen den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe an der Sankt Lioba Schule zu, verantwortungsvoll und sinnvoll mit mobilen Endgeräten im Sinne der Präambel umzugehen und dabei eine Vorbildfunktion für die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe einzunehmen.

Unter verantwortungsvollem Umgang verstehen wir ein Verhalten, das der Informationsbeschaffung und der Ergebnissicherung im Rahmen des Unterrichts sowie der notwendigen organisatorischen Kommunikation (z. B. kurzfristige Raumänderungen, Treffpunkte etc.) dient.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe haben folgende Freiräume zur Nutzung der mobilen Endgeräte in:

- der Aula (ausschließlich im abgesenkten Bereich),
- dem Schülerarbeitsraum,
- den Unterrichtsräumen, und zwar nur nach Genehmigung der Lehrkraft.

Im Sinne der Vorbildfunktion werden mobile Endgeräte während des ganzen Tages nicht benutzt in:

- allen Fluren und Treppenhäusern,
- der Aula (oberer Bereich),
- dem Park.

Während des Unterrichts obliegt die Erlaubnis zur Nutzung mobiler Endgeräte ausschließlich der Lehrkraft. Notebooks oder vergleichbare Geräte (z. B. Tablets oder Netbooks) dürfen in beiderseitigem Einvernehmen zur Mitschrift des Unterrichts benutzt werden. Die Verwendung mobiler Endgeräte dient lediglich dem unterrichtlichen Zweck. Bei Zuwiderhandlung obliegt es der Lehrkraft, die Nutzung des Endgerätes zu verbieten.

Bei der Anfertigung von Leistungsnachweisen sind alle mitgeführten mobilen Endgeräte (z. B. Smartphones, Tablets, Notebooks, Smart- Watches) auszuschalten und der Lehrkraft unaufgefordert abzugeben. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Die Unterrichtszeiten am Nachmittag stellen keine Ausnahme dar. Demgemäß gelten die Regelungen, bis die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II das Schulgelände verlassen haben.

Folgen bei Verstößen gegen die oben genannten Regelungen

Bei Nichtbeachtung der Regeln sind die Lehrkräfte aufgefordert, das jeweilige Endgerät einzuziehen und den Vorfall zu dokumentieren. Zwischen 13.10 Uhr und 13.25 Uhr des entsprechenden Unterrichtstages erfolgt die Rückgabe am Haupteingang des Lehrerzimmers. Verstößt ein Schüler nach dieser Uhrzeit gegen die Mediennutzungsordnung, wird das Endgerät

zwar nicht eingezogen, der Vorfall wird jedoch ebenfalls dokumentiert. Im Wiederholungsfall werden die Erziehungsberechtigten über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer informiert.

Video-, Bild- und Tonaufnahmen - betrifft alle Mitglieder der Schulgemeinschaft

Generell gilt für alle Jahrgangsstufen, dass private Video-, Bild- und Tonaufnahmen als personenbezogene Daten aus Gründen des Respekts der Privatsphäre und des rechtlich verordneten Datenschutzes grundsätzlich nicht gestattet sind. Video-, Bild- und Tonaufnahmen für unterrichtliche bzw. schulische Zwecke sind nur dann ausnahmsweise erlaubt, wenn

1. eine verantwortliche Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt,
2. die ggf. beteiligten Personen vor den Aufnahmen – auch durch Lehrkräfte – informiert werden und der Aufnahme nicht widersprechen,
3. die Aufnahmen nach der unmittelbaren Nutzung gelöscht werden (keine Archivierung) und
4. die Aufnahmen in keiner Weise veröffentlicht oder an Dritte weitergeleitet werden bzw. vor einer Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung der beteiligten Personen (ggf. deren Erziehungsberechtigten) bzw. des Urhebers eingeholt wird.

Videokonferenzen

Vor dem Hintergrund der Corona-Epidemie haben sich Videokonferenzen als eine alternative Unterrichtsform etabliert, insbesondere wenn regulärer Unterricht nicht stattfinden kann. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel vollumfänglich an Videokonferenzen teil, sobald sie von den Lehrkräften dazu eingeladen werden. Hiervon für das eigene Kind abweichende Regelungen (Untersagung der grundsätzlichen Teilnahme an Videokonferenzen oder der Kameranutzung) sind von den Erziehungsberechtigten dem Schulleiter schriftlich anzuzeigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Leitlinien gelten die in der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (VOGSV), Neunter Teil – Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen [...], § 64ff. genannten Verfahren und Maßnahmen.

Die Leitlinien zur Mediennutzung wurden von der Gesamtkonferenz am 09.08.2019 verabschiedet. Sie treten am 12.08.2019 in Kraft. Eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2019 wird gewährt. Innerhalb dieser Zeit sollen die Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Neuerungen der Leitlinien der Mediennutzung sensibilisiert werden. Die Leitlinien zur Mediennutzung treten mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

Bad Nauheim, den 9. August 2019